

# Steuerbegünstigt: Weihnachtsfeiern und Zuwendungen

Claudia Leuteritz

Wie jedes Jahr freut sich Ihr Team auf die Weihnachtsfeier der Praxis und es gibt kleine Zuwendungen zum Dank für den Einsatz. Ist vielleicht sogar ein Gehaltsextra drin? Für Sie als Inhaber bzw. Inhaberin sind einige Steuervorteile inklusive.

Feste feiern, wie sie fallen? Bei maximal 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr, an denen alle Beschäftigten teilnehmen dürfen, kann ein Freibetrag von 110 EUR (brutto) pro Arbeitnehmer/-in und Veranstaltung genutzt werden. Lohnsteuer fällt nicht an, wenn sich die Gesamtkosten pro Arbeitnehmer/-in in diesem Rahmen bewegen. Dazu müssen sämtliche Kosten für die Ausrichtung der Feier addiert und anschließend durch die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer/-innen geteilt werden (z. B. Ausgaben für Speisen, Getränke, Eintrittsgelder, Raummiete, Eventmanagement, Musik, Geschenke bis 60 EUR und übernommene Fahrtkosten).

Dürfen auch Partner der Arbeitnehmer/-innen an einer Betriebsveranstaltung teilnehmen, wäre der entfallende Kostenanteil dem betreffenden Arbeitnehmer oder der betreffenden Arbeitnehmerin zuzurechnen. Der Freibetrag von 110 EUR ließe sich dann nur für das Ehepaar zusammen nutzen, er verdoppelt sich demnach nicht.

Wird der Freibetrag überschritten, muss der überschreitende Betrag bis zum 28.02. des Folgejahres pauschal mit 25 % versteuert werden. Versäumen Sie diese Frist, kommen automatisch noch 40 % Abgaben zur Sozialversicherung hinzu. Melden Sie Ihre Betriebsveranstaltung daher rechtzeitig Ihrem Lohnbearbeiter.

## Tipp

Für einen reibungslosen Betriebsausgabenabzug müssen die Kosten durch ordentliche Belege (Rechnungen) dokumentiert werden. Damit die Berechnung des Freibetrags nachvollziehbar ist, muss sich aus den Aufzeichnungen zum Lohnkonto ergeben, welche Ausgaben zu den Kosten der Betriebsver-

staltung gehören. Dazu muss auch die Teilnehmerzahl ordnungsgemäß dokumentiert werden.

## Achtung

Ungeklärt war in diesem Zusammenhang, wie mit den Kosten für Absagen von Kolleg/-innen zu verfahren ist, die an der Feier nicht teilnehmen können, für die die Kosten aber dennoch angefallen sind. Dazu äußert sich das Finanzgericht (FG) Köln in seiner Entscheidung vom 27.06.2018 zugunsten der Steuerpflichtigen. Danach wären Absagen von Kolleg/-innen anlässlich einer Betriebsveranstaltung steuerrechtlich nicht zulasten der tatsächlich Feiernden gegangen. Anders sieht das nun der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 29.04.2021. Nach seiner Auffassung ist der Ansatz der Zuwendungen anteilig auf die Teilnehmer/-innen und deren Begleitpersonen zu berechnen. Bei dem Wertansatz sind alle Aufwendungen zu berücksichtigen, welche mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, unerheblich davon, ob die Arbeitnehmer/-innen dadurch einen Vorteil haben oder nicht. Anschließend sind diese Kosten gleichmäßig auf die „teilnehmenden“ Arbeitnehmer/-innen aufzuteilen. Gegen die genannte Entscheidung zu den „No-Show-Kosten“ des BFH vom 29.04.2021 ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig (AZ 2 BvR 1443/21) – es ist also noch nicht abschließend geklärt, wie mit diesen Kosten umzugehen ist.

## Wichtig

Eine begünstigte Weihnachts-/Betriebsveranstaltung liegt nur dann vor, wenn sie allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils grundsätzlich offensteht. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an. Demnach können auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen begünstigt sein, wenn sie die Freibetragsgrenze nicht überschreiten.

## Geschenke und Gutscheinkarten

Sachzuwendungen bis 60,00 EUR (brutto, Freigrenze; z. B. Blumen, Bücher, Genussmittel, Warengutscheine) zu besonderen persönlichen Anlässen (z. B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Bestehen einer Prüfung) sind mehrmals im Jahr möglich. Aber Vorsicht: Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig!

Sind vielleicht besondere Gehaltsextras für Ihre Mitarbeitenden eine passendere Alternative? Einmal im Monat können Sie Ihren Mitarbeitenden steuer- und sozialversicherungsfrei Sachbezüge im Wert von bis zu 50 EUR (brutto) zuwenden.

Alle Sachbezüge wie kostenlose Verpflegung oder Zinsvorteile bei Arbeitgeberdarlehen, die Sie einem Mitarbeitenden zukommen lassen, sind jeden Monat zusammenzurechnen. Überschreiten diese die 50-Euro-Grenze, droht die Steuer- und Sozialversicherungspflicht des gesamten Werts, also nicht nur des Teils, der 50 EUR übersteigt.

Gutscheine oder Geldkarten gelten dann als Sachbezug, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechnen. Außerdem müssen sie bestimmte Kriterien des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

Ein Sachbezug ist demnach bei Geldkarten ausgeschlossen, die als Geldersatz im Rahmen unabhängiger Systeme

des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Darüber hinaus sind Gutscheine/Geldkarten als Geldleistung und nicht als Sachbezug zu sehen, wenn

- sie über eine Barauszahlungsfunktion verfügen,
- sie über eine eigene IBAN verfügen,
- sie für Überweisungen (z. B. PayPal) genutzt werden,
- sie für den Erwerb von Devisen verwendet werden können,
- sie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Bei Geldleistungen scheidet die Sachbezugsfreigrenze generell aus, diese sind demnach ab dem ersten Euro voll steuerpflichtig!

Gutscheine gelten weiterhin als Sachbezug, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Es gibt Akzeptanzstellen für die Gutscheine oder
- das Waren- oder Dienstleistungsangebot für die Gutscheine ist begrenzt.

Gerade in Bezug auf Onlinehändler ist hier äußerste Vorsicht geboten. Werden über eine Plattform auch Produkte von einer mehr oder minder unbegrenzten Anzahl von Fremdanbietern angeboten, z. B. bei Amazon oder eBay, gilt der Gutschein als Barlohn und ist somit steuerpflichtig.

### Claudia Leuteritz

Steuerfachwirtin  
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG | Standort Chemnitz  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln  
E-Mail: [service@bischoffundpartner.de](mailto:service@bischoffundpartner.de), Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)